

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dietmar Schütz (Oldenburg), Volker Jung (Düsseldorf),
Achim Großmann, Dr. Hermann Scheer, Michael Müller (Düsseldorf),
Adolf Ostertag, Otto Reschke, Dr. Angelica Schwall-Düren, Dr. Peter Struck,
Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches

A. Problem

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1994 sind rechtliche Probleme bei der Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im baulichen Außenbereich entstanden. Dadurch wird der aus Klimaschutz-, energie- und umweltpolitischen Gründen notwendige Ausbau verzögert bzw. erschwert. Ohne eine Beseitigung der eingetretenen baurechtlichen Hemmnisse ist es nicht möglich, den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung zu steigern.

B. Lösung

Durch die Änderung des § 35 des Baugesetzbuches werden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in den vorhandenen Privilegierungstatbestand aufgenommen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 35 Abs. 3 wird sichergestellt, daß diese Anlagen sich in vorhandene Raumordnungs- oder Bauleitplanungen einzupassen haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 35 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in Nummer 5 das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 6 am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende Nummer 7 angefügt:

„7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie oder sonstiger erneuerbarer Energien dient.“

2. An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Öffentliche Belange stehen Vorhaben nach Absatz 1 auch entgegen, wenn und soweit Vorrangausweisungen in Bauleitplänen oder in Raumordnungsplänen solche Vorhaben im übrigen Außenbereich ausschließen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1995

Dietmar Schütz (Oldenburg)
Volker Jung (Düsseldorf)
Achim Großmann
Dr. Hermann Scheer
Michael Müller (Düsseldorf)
Adolf Ostertag
Otto Reschke
Dr. Angelica Schwall-Düren
Dr. Peter Struck
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die Förderung von erneuerbaren Energien allgemein und insbesondere der Windenergie ist in den vergangenen Jahren zu einer Art energiepolitischen Grundkonsens aller Parteien geworden. Der Ausbau der regenerativen Energien ist vor dem Hintergrund der wachsenden CO₂-Emissionen sowie aus Gründen der verantwortungsvollen Nutzung von natürlichen Ressourcen auch weiterhin zwingend geboten.

Der allgemeine politische Wille zum raschen Ausbau der regenerativen Energien und insbesondere der Windenergie erhielt einen schweren Rückschlag durch das BVerfG-Grundsatzurteil vom 16. Juni 1994, in dem die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich für unzulässig erklärt wurde.

Dadurch trat eine von allen politischen Gruppen nicht gewollte Behinderung des Ausbaus insbesondere der Windenergie ein.

Aus Klimaschutz-, energie- und umweltpolitischen Gründen soll die Privilegierung der regenerativen Energien im Außenbereich durch den vorliegenden Gesetzentwurf rechtlich abgesichert werden, um somit die regenerativen Energien weiter ausbauen und fördern zu können.

Gleichzeitig soll ein unregelmäßiger Ausbau und baulicher Wildwuchs im Außenbereich verhindert werden. Aus diesem Grund sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Privilegierung rechtlich nicht wirksam wird, wenn die Gemeinde in Bauleitplänen oder in Raumordnungsplänen Ausweisungen für regenerative Energien vornimmt. Die Gemeinden erhalten dadurch die erforderlichen Instrumente, um in enger Abstimmung mit den jeweiligen Bundesländern und deren energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken und zugleich den Ausbau der regenerativen Energien zu fördern. Mit diesem Gesetzentwurf behält die Gemeinde ihre volle Planungskompetenz.

